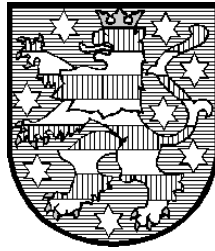


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn _____ I _____
GMU f. Asylbewerber,
I _____, _____ A _____

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Hiemann,
Hauptstraße 13, 99334 Rudisleben,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der
Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen
Asylrechts

h a t die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
Richter am Verwaltungsgericht Krome als Einzelrichter
ohne weitere mündliche Verhandlung am 24. Juli 2003 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. November 2001 (Az.: 2639427-272) wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Ausländergesetz in Bezug auf Sierra Leone vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte zu 1/3. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt der Kläger zu 2/3. Im Übrigen trägt jeder seine außergerichtlichen Kosten selbst. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der im Jahre 1985 geborene Kläger ist sierra-leonischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahre 2001 nach Deutschland ein und beantragte am 12. Februar 2001 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylantrages führt er im Wesentlichen aus, dass bei einer Rückkehr auf ihren Bauernhof in der Stadt alles durcheinander gewesen sei. Er selbst sei weggelaufen und habe sich einige Tage im Busch aufgehalten. Später habe er sich für zwei Wochen bei einer Frau und ihrem Mann versteckt gehalten. Danach habe er nicht mehr bleiben können und um sich zu versorgen, sei er zu den Rebellen gegangen. Von den Rebellen seien sie in die Stadt zum Betteln und zum Spionieren geschickt worden. Er selbst sei eines Tages mit anderen nach Freetown gebracht worden. Die Regierungstruppen seien aber über ihre Tätigkeit informiert gewesen und hätten sie gejagt. Er sei weggelaufen und geflüchtet. Ein Mann habe ihm geholfen, auf ein Schiff zu kommen.

Mit Bescheid vom 30. November 2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als unbegründet ab und stellte fest, dass die

Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen. Des Weiteren forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm für den Fall seiner nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Sierra Leone oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Hiergegen hat der Kläger am 7. Dezember 2001 beim Verwaltungsgericht Gera Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. November 2001 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Der Kläger erhielt in der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 2003 Gelegenheit, sein Vorbringen zu vertiefen. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Klageverfahrens, die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes (ein Hefter) sowie die von dem Gericht in das Verfahren eingeführten, die politischen Verhältnisse in Sierra Leone betreffenden Erkenntnisquellen ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Im Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht gemäß § 102 Abs. 2 VwGO ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden.

Die gegen den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. November 2001 gerichtete Klage ist zulässig und hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Kläger wird durch den genannten Bescheid insoweit nicht in seinen Rechten verletzt, als in seiner Person weder die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) noch die des § 51 Abs. 1, vorliegen und auch die in dem Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Insbesondere steht dem Kläger kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter zu.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG i.V.m. den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) hat ein Ausländer Anspruch auf Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er „politisch Verfolgter“ ist. Politisch verfolgt ist ein Ausländer, dem in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, seiner politischen Überzeugung oder wegen anderer für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein „Anderssein“ prägen, Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib, Leben, physische Freiheit oder andere Freiheits- und Schutzgüter drohen, die ihrer Intensität und Schwere nach die Menschenwürde verletzen (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1988, 9 C 37/88, BVerwGE 80 S. 321 ff.; Urteil vom 20.11.1990, 9 C 72/90, BVerwGE 87 S. 141-144).

Ob eine politische Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urteil vom 6. März 1990, 9 C 14/89, BVerwGE 85 S. 12-15).

Grundlage der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Asylsuchenden. Dabei ist es Aufgabe des Asylsuchenden, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Insoweit muss der Asylbewerber dem Gericht die Überzeugung vermitteln, dass der von ihm geschil-

derte Sachverhalt zutrifft. Dabei dürfen allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt werden, zumal sich der Asylsuchende oftmals in Beweisschwierigkeiten befindet. Vielmehr kann bereits allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zur Asylanerkennung führen, wenn er derart „glaubhaft“ ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985, 9 C 109/94, BVerwGE 71 S. 180). An der Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals wird es allerdings in aller Regel fehlen, wenn der Asylbewerber im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989, 9 B 405/89, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 Nr. 212), wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnisse entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unvorstellbar erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens erheblich steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 1987, 11 A 34/87).

Hat der Asylbewerber einen in sich stimmigen Sachverhalt geschildert, von dessen Wahrheitsgehalt das Gericht überzeugt ist, so sind bei der zu treffenden Prognose unterschiedliche Maßstäbe zu Grunde zu legen, je nach dem, ob der Asylsuchende seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat; oder ob er unverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991, 9 C 154/90).

Ist ein Asylbewerber in seiner Heimat vor seiner Ausreise bereits Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen, so steht ihm ein Rechtsanspruch auf Asylanerkennung zur Seite, wenn für den Fall seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat ernstliche Zweifel an seiner Sicherheit vor gleichen oder ähnlichen Verfolgungsmaßnahmen bestehen (BVerwG, Urteil vom 25. September 1984, 9 C 17/84, BVerwGE 70 S. 189; BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980, 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54 S. 341-360). Diese Nachweiserleichterung für Vorverfolgte kommt dem Asylbewerber solange zugute, als der innere Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und Asylbegehren nicht aufgehoben ist.

Ist der Asylbewerber hingegen unverfolgt ausgereist, so kann sein Asylantrag nur dann Erfolg haben, wenn ihm auf Grund asylrechtsrelevanter Nachfluchtatbestände, die nach der Ausreise aus dem Heimatland entstanden sind, bei einer Rückkehr in seine Heimat politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren.

In Anwendung dieser Grundsätze ist festzustellen, dass Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr nach Sierra Leone nicht ersichtlich sind.

Selbst wenn man die Angaben des Klägers als wahr unterstellt, dass er sich zeitweilig bei den Rebellen aufgehalten und von diesen für Spionagezwecke eingesetzt worden ist, so hat er zum jetzigen Zeitpunkt bei Rückkehr keine politische Verfolgung zu befürchten. Die politischen Verhältnisse in Sierra Leone haben sich grundlegend geändert. Die Vereinten Nationen haben sich die Durchsetzung des Friedens in Sierra Leone zur Aufgabe gemacht. Eine UN-Truppe hat den überwiegenden Teil des Landes unter Kontrolle bekommen und ihre Sollstärke von 17.500 Mann erreicht (vgl. hierzu amnesty international, Auskunft vom 24. Januar 2002 an das VG Cottbus). In Freetown sind britische Truppen stationiert, die solange im Land bleiben sollen, bis sich die Lage soweit stabilisiert hat, dass die RUF den Friedensprozess nicht mehr gefährden kann. Von daher braucht der Kläger nicht zu befürchten, bei einer Rückkehr, insbesondere nach Freetown und Umgebung, Opfer eines Racheakts der Rebellen zu werden, weil er diese durch Flucht verlassen hat. Für die Stabilisierung der Lage spricht auch, dass im Mai 2002 Parlaments- und Präsidentschaftswahlen ungehindert abgehalten werden konnten. Insofern geht auch amnesty international in seiner Auskunft vom 13. Juli 2002 an das VG Gelsenkirchen davon aus, dass der Bürgerkrieg als beendet anzusehen ist. Der Kläger braucht auch von Seiten der Regierung keine politische Verfolgung zu befürchten. Die Entwaffnung der ehemaligen RUF-Kämpfer hat erhebliche Fortschritte gemacht. Ziel des Friedensprozesses ist insbesondere, diese wieder in das Zivilleben einzugliedern. Wenn die Regierung aber bereit ist, an die Wiedereingliederung ehemaliger Kämpfer der Rebellen mitzuwirken, so gilt dies erst recht, für Staatsangehörige Sierra Leones, die wie der Kläger lediglich von den Rebellen als Kinder zum Betteln und zum Ausspionieren von Städten eingesetzt worden sind. Dieser Einschätzung stehen die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 23. Januar 2003 nicht entgegen. Soweit er darauf hingewiesen hat, dass eine Frau seinen Namen aufgeschrieben hat und sein Foto dort sei, bezieht sich dieses zum einen auf die Rebellenbewegung RUF. Von dieser hat der Kläger, wie bereits dargelegt, nichts mehr zu befürchten, da diese insbesondere im Großraum Freetown keinerlei Kontrolle mehr ausübt. Zum anderen kann angesichts der desolaten Infrastruktur des Landes auch nicht davon ausgegangen werden, dass dieses Foto heute noch an einer entscheidenden Stelle zur Verfügung stehen würde.

Der Umstand, dass der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, vermag keine beachtliche Gefahr dafür zu begründen, dass er im Falle seiner Rückkehr in

sein Heimatland einer asylerblichen Verfolgung seitens der Behörden Sierra Leones ausgesetzt wäre. Asylsuchenden aus Sierra Leone droht allein auf Grund ihrer Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Ob eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist im Wege einer qualifizierenden Betrachtungsweise zu ermitteln. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für die Verfolgung sprechenden Umstände größeres Gewicht besitzen und deshalb die dagegen sprechenden Tatsachen in den Hintergrund treten. Entscheidend ist, dass aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar erscheint. Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger bei der Rückkehr in sein Heimatland keine politische Verfolgung zu befürchten.

Für Staatsangehörige Sierra Leones besteht bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht die Gefahr einer politischen Verfolgung oder eine Lage, die die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 51 Abs. 1 AuslG rechtfertigen würde. Weder für sierra-leonische Staatsangehörige, die ihr Heimatland wegen der allgemeinen Folgen des Bürgerkriegs verlassen haben, noch für Mitglieder der RUF besteht bei Rückkehr eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung (vgl. hierzu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 21. September 2001, 11 A 1360/01.A; VG Stuttgart, Urt. v. 9. Februar 2001, A 16 K 14167/99). Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die Asylbeantragung in Sierra Leone in den 90er-Jahren von allen Regierungen als legitimes Mittel zur Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation angesehen wurde (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 9. Mai 1997 an das VG Hamburg). Diese Einschätzung ist unabhängig davon, welche Regierung gerade an der Macht ist. Die beschriebene Grundeinstellung der Bevölkerung Sierra Leones ist jeder Regierung bekannt. Hinzu kommt, dass sich die politische Situation auf Grund des im Juli 1999 geschlossenen Friedensabkommens und der dadurch eingeleiteten Stabilisierung der politischen Verhältnisse für Zurückkehrende sierra-leonische Staatsangehörige erheblich verbessert hat. Insbesondere der im November 2000 in Abuja vereinbarte Waffenstillstand wird trotz anfänglich noch vorgekommener Gefechte weitgehend respektiert. Dass der Friedensprozess zurzeit auf einem guten Wege ist, zeigt sich insbesondere daran, dass die Vereinten Nationen sich die Durchsetzung des Friedens in Sierra Leone zur Aufgabe gemacht haben. Die zur Sicherung des Friedens eingesetzte UN-Truppe UNAMSIL hat den überwiegenden Teil des ehemals unter Herrschaft der RUF stehenden Territoriums unter ihre Kontrolle bekommen (vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3. April 2001). Die

UNAMSIL-Truppen haben im Dezember 2001 ihre volle Stärke von 17.500 Personen erreicht und sind im gesamten Staatsgebiet stationiert (amnesty international, Auskunft vom 24. Januar 2002 an das VG Cottbus). Des Weiteren haben die Vereinten Nationen die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes zur Ahndung der Kriegsverbrechen beschlossen, die während des Bürgerkrieges in Sierra Leone begangen worden sind (amnesty international, Auskunft vom 6. Februar 2001 an das VG Gelsenkirchen). Geplant ist, dass der Strafgerichtshof im Spätherbst 2002 seine Arbeit aufnehmen soll (Süddeutsche Zeitung vom 11. Juli 2002 „Der gefürchtete Ruf des Rebellenchefs“). In Freetown sind britische Truppen stationiert, die insbesondere die Ausbildung des sierra-leonischen Militärs übernehmen sollen. Die britischen Truppen sollen solange in Sierra Leone bleiben, bis die Lage soweit unter Kontrolle ist, dass die RUF den Friedensprozess nicht mehr gefährden kann. Dabei arbeiten sie mit den UN-Truppen eng zusammen (amnesty international, Auskunft vom 6. Februar 2001 an das VG Gelsenkirchen). Seit Mai 2001 läuft die Entwaffnung der ehemaligen Kämpfer. Inzwischen wurden 46.000 Kämpfer der verschiedenen Gruppierungen entwaffnet (amnesty international, Auskunft vom 24. Januar 2002 an das VG Cottbus). Die Stabilisierung der Lage zeigt sich deutlich daran, dass im Mai 2002 Präsidentschafts- und Parlamentswahlen stattfinden konnten. Sieger waren Präsident Kabbah und seine Partei SLPP, die 83 der 112 Sitze im Parlament gewann. Wahlbeobachter der EU und der Vereinigten Staaten bestätigten, dass die Wahlen frei und fair verliefen (Frankfurter Allgemeine vom 21. Mai 2002 „Ahmad Kabbah wieder gewählt“). Ein Präsidentschaftskandidat der RUF, die sich als Partei an beiden Wahlen beteiligte, erhielt nur 1,7 % der Stimmen. Angesichts dieses Hintergrundes ist mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass ein sierra-leonischer Staatsangehöriger bei Rückkehr in sein Heimatland staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein wird. Mögliche Sanktionen wegen eines Verhaltens, das etwa zu einer Anklage vor dem UN-Menschenrechtstribunal führen könnte, sind keine politische Verfolgung.

Insoweit erweist sich auch die Feststellung des Bundesamtes, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, als rechtmäßig.

Darüber hinaus hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu Recht festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG Abs. 1-4 in der Person des Klägers nicht vorliegen.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG in Bezug auf Sierra Leone wegen Vorliegens einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben auf Grund seiner HIV-Infektion im Stadium ARC. Gemäß

§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Gemäß § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG werden Gefahren im Abschiebezielstaat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidung nach § 54 AuslG berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr einer Bevölkerungsgruppe, d.h. einer größeren Zahl der im Abschiebezielstaat lebenden Personen gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt, sondern durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden werden soll. Trotz bestehender erheblicher Gefahr ist die Anwendbarkeit des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Fall eines einzelnen Ausländers deshalb gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht. Hiervon kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn aus verfassungsrechtlichen Gründen die Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG geboten ist, d.h. wenn eine extreme Gefahrenlage besteht (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 27. April 1998, 9 C 13/97, zitiert nach juris; BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2001, 1 C 2/01, NVwZ 2001, Seite 1420 ff.). Vorliegend ist es allgemeinkundig, dass die Immunschwäche AIDS, an der der Kläger leidet, eine in Afrika weit verbreitete Krankheit ist. Aus dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 2. Juli 2002 über die aktuelle Sicherheitslage in Sierra Leone ergibt sich, dass 4,9 % der Bevölkerung Sierra Leones mit HIV infiziert sind. Die Verbreitungsrate in Freetown beträgt sogar 6 %. HIV-Erkrankungen sind die fünfthäufigste Todesursache in Sierra Leone. Damit ist die erforderliche Anzahl erreicht, um von einer Bevölkerungsgruppe im Sinne der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu sprechen. Aus den beigezogenen Erkenntnisquellen ergibt sich jedoch zugleich, dass AIDS-Kranke, die wie der Kläger einer Antiretroviraltherapie bedürfen, bei Rückkehr nach Sierra Leone in eine extreme Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geraten. Eine Gesamtbetrachtung aller einzelfallbezogenen Umstände ergibt, dass auf Grund der Erkrankung des Klägers und der medizinischen und sonstigen Versorgungslage in Sierra Leone davon auszugehen ist, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Sierra Leone mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald schwersten Gesundheitsschädigungen bzw. dem Tod ausgesetzt sein wird. Dies beruht auf folgenden Überlegungen:

Ausweislich der Bescheinigung seines behandelnden Arztes vom 20. März 2003 leidet der Kläger an einer HIV-Infektion, die einer kontinuierlichen antiretroviralen Dreifachkombinationstherapie mit Trizivir bedarf. Insbesondere hat die immunologische Kontrolle einen deutlichen Immundefekt ergeben, so dass eine antiretrovirale Behandlung dringend erforderlich ist. Diese Behandlung ist lebenslang erforderlich. Aus dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 2. Juli 2002 über die Sicherheitslage in Sierra Leone ergibt sich, dass eine derartige Behandlung selbst in der Hauptstadt Freetown nicht möglich ist. Ein einigermaßen verlässlicher Zugang zur medizinischen Versorgung kann wenn überhaupt nur im Großraum Freetown gewährt werden. In Freetown selbst ist die medizinische Versorgung auch nicht stabil. Da das gesamte Personal vollkommen unterbezahlt und chronisch überlastet ist, kommt es immer wieder zu längeren Ausfällen bei der medizinischen Versorgung in staatlichen Krankenhäusern. Patienten mussten infolge davon staatliche Hospitäler bereits verlassen. Des Weiteren hängt der Zugang zur medizinischen Versorgung vollkommen davon ab, wie viel die Person bezahlen kann. Zwar bemühen sich internationale Organisationen durch massive Unterstützung bei der medizinischen Versorgung zu helfen, dies gelingt jedoch auch immer nur punktuell. Von daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Sierra Leone die dringend erforderliche antiretrovirale Dreifachkombinationstherapie weiterhin konsequent erhalten wird. Hinzu kommt noch, dass die Versorgungslage auch im Großraum Freetown durchaus nicht unproblematisch ist. Zwar ist davon auszugehen, dass auch angesichts einer sehr hohen Arbeitslosigkeit ein junger Mann, der unter keinerlei gesundheitlichen Einschränkungen leidet, in der Lage ist, seine Arbeitskraft zur Sicherung seiner Existenzgrundlage auch im informellen Sektor einzusetzen und sein Überleben zu sichern. Im Falle des Klägers ist jedoch zu berücksichtigen, dass er auf Grund seiner angeschlagenen Gesundheit nicht in der Lage ist, seine Arbeitskraft im informellen Sektor zur Sicherstellung seiner Versorgung einzusetzen. Mangels Geldmittel wird der Kläger dann weder die Lebensmittel noch die erforderlichen Medikamente beschaffen bzw. bezahlen können. Auf Grund der fehlenden kontinuierlichen Behandlungsmöglichkeiten seiner HIV-Erkrankung ist daher davon auszugehen, dass er binnen kurzer Zeit in schwerster Weise erkranken oder dem Tode ausgesetzt sein wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 1561, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Krome